

# MINDESTLOHN IN DEUTSCHLAND



# Inhalt

**Mindestlohn 2025**

2

**Wer entscheidet über die Höhe des Mindestlohns?**

3

**Wer bekommt den Mindestlohn?**

3

**Welche Ausnahmen gibt es beim Mindestlohn?**

4

**Gibt es einen Mindestlohn für Auszubildende?**

5

**Auswirkungen auf Minijobs**

5

**Was passiert bei Verstößen gegen  
Mindestlohnvorschriften?**

6

In Deutschland gibt es seit dem 1. Januar 2015 einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn. Er gilt als **unterste Lohngrenze** für nahezu alle Arbeitnehmer. Ausgenommen sind nur wenige Personengruppen. Nach dem Mindestlohngesetz beschließt die Mindestlohnkommission die Mindestlohnentwicklung, die dann per Rechtsverordnung verbindlich wird.

Bei der Einführung 2015 lag der gesetzliche Mindestlohn bei 8,50 Euro brutto pro Stunde und wurde über mehrere Stufen kontinuierlich erhöht.

## Mindestlohn 2025

Die nächste Erhöhung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns findet zum 1. Januar 2025 statt. Der gesetzliche Mindestlohn steigt dann auf 12,82 Euro (von 12,41 Euro im Jahr 2024).



## Wer entscheidet über die Höhe des Mindestlohns?

Über die Höhe des Mindestlohnes entscheidet die Mindestlohnkommission der Bundesregierung. Sie besteht aus Vertretern von Gewerkschaften und Arbeitgebern sowie unabhängigen Wissenschaftlern.

Die zentrale Aufgabe der Mindestlohnkommission ist es, der Bundesregierung alle zwei Jahre einen Vorschlag zur Anpassung des Mindestlohns zu machen. Sie prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, wie hoch der gesetzliche Mindestlohn sein muss, damit er einen angemessenen Mindestschutz für Beschäftigte sicherstellen kann.

Die Mindestlohnkommission wird in ihrer Arbeit von einer Geschäfts- und Informationsstelle unterstützt. Diese berät auch Arbeitnehmer sowie Unternehmen zum Thema Mindestlohn.

## Wer bekommt den Mindestlohn?

Der gesetzliche Mindestlohn ist ein allgemeiner, flächendeckender Mindestlohn für ganz Deutschland. Er gilt, mit wenigen Ausnahmen, für alle Arbeitnehmer unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers, dem Unternehmenssitz des Arbeitgebers oder dem Wohnsitz des Beschäftigten. Damit fallen auch grenzüberschreitend tätige Arbeitskräfte und Saisonarbeiter unter den Schutz des Mindestlohns.

Bei monatlichen Festvergütungen, Akkord- oder Stücklöhnen müssen Arbeitgeber den Stundenlohn rechnerisch ermitteln. Denn auch in diesen Fällen dürfen Arbeitgeber den Mindestlohn nicht unterschreiten.



Neben dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn gibt es in einigen Branchen eigene Mindestlöhne, die sogenannten Branchenmindestlöhne. Sie werden von Gewerkschaften und Arbeitgebern ausgehandelt, in einem Tarifvertrag festgehalten und für allgemeinverbindlich erklärt. Das heißt: Der Branchenmindestlohn gilt für alle Beschäftigten einer Branche, auch wenn der Betrieb nicht tarifgebunden ist. Beispiele sind die Mindestlöhne im Bauhauptgewerbe, der Gebäudereinigung und der Pflegebranche.

**Wichtig:** Auch bei Branchenmindestlöhnen gilt der gesetzliche Mindestlohn als absolute Lohnuntergrenze.

## Welche Ausnahmen gibt es beim Mindestlohn?

Auch im Jahr 2025 gibt es noch Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn. Er gilt weiterhin nicht für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Auszubildende - unabhängig von ihrem Alter - im Rahmen der Berufsausbildung,
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit,
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet,
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient,
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen,
- ehrenamtlich Tätige.



## Gibt es einen Mindestlohn für Auszubildende?

Auszubildende erhalten keinen Mindestlohn, sondern eine Mindestausbildungsvergütung. Sie wird umgangssprachlich oft "Mindestlohn für Azubis" genannt, ist jedoch nicht mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu verwechseln.

Für Auszubildende, die Ihre Ausbildung 2025 beginnen, beträgt die Mindestausbildungsvergütung:

- 682 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
- 805 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
- 921 Euro im dritten Ausbildungsjahr,
- 955 Euro im vierten Ausbildungsjahr.

## Auswirkungen auf Minijobs

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn gilt unabhängig davon, wie oft oder wie viele Stunden jemand arbeitet – also auch für Minijobber.



Seit 2022 ist die Verdienstgrenze für Minijobs dynamisch an den Mindestlohn gekoppelt. Das bedeutet, dass mit jeder Mindestlohnerhöhung auch die Obergrenze für Minijob-Einkünfte angepasst wird. Ab Januar 2025 dürfen Minijobber bis zu 556 Euro monatlich verdienen, was einer Arbeitszeit von etwa 43,3 Stunden pro Monat entspricht. Diese Anpassung sorgt dafür, dass Minijobber nicht mit steigendem Mindestlohn ihre Arbeitszeit reduzieren müssen.

Für Minijobber ist es besonders wichtig, die Auswirkungen des Mindestlohns auf ihre Arbeitszeit und das monatliche Einkommen im Blick zu behalten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten vor Jahreswechsel die Stunden und den Stundenlohn überprüfen, um sicherzustellen, dass die Verdienstgrenze eingehalten wird und es nicht zu ungewollten Überschreitungen kommt.

## Was passiert bei Verstößen gegen Mindestlohnvorschriften?

Zuständig für die Kontrolle des Mindestlohns ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung, kurz FKS. Sie prüft unter anderem, ob Arbeitgeber den gesetzlich vereinbarten Mindestlohn oder den geltenden Branchenmindestlohn zahlen und ihren Dokumentationspflichten nachkommen.



Für Minijobs, kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse und in Branchen, in denen es viel Schwarzarbeit gibt – etwa dem Bau- oder Gaststättengewerbe, in der Logistik oder der Gebäudereinigung – müssen Arbeitgeber zwingend die Arbeitszeiten der Beschäftigten erfassen. Sie müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen oder aufzeichnen lassen. Die Dokumentationen sind spätestens sieben Tage nach der jeweiligen Arbeitsleistung beim Arbeitgeber zu hinterlegen. Die Dokumentationen sind für mindestens zwei Jahre – besser vier Jahre – aufzubewahren.

Kommen Arbeitgeber der Dokumentationsverpflichtung nicht nach, sind Bußgelder in Höhe von bis zu 30.000 Euro fällig. Ein Bußgeld von über 2.500 Euro kann zudem zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen. Bei Verstößen gegen die Zahlung des Mindestlohns drohen Geldbußen bis zu 500.000 Euro.



**Wichtig für Arbeitgeber:** Die Erhöhung des Mindestlohns bedeutet für Arbeitgeber, dass sie zum Jahreswechsel 2024/2025 prüfen müssen, ob bei ihren Minijobbern und Geringverdienern der gesetzliche Mindestlohn von 12,82 Euro eingehalten ist.

**Wichtig für Arbeitgeber:** Wenn ein Unternehmen andere Unternehmen beauftragt, um eine Werk- oder Dienstleistung zu erbringen, ist es im Rahmen der Auftragsgeberhaftung dafür verantwortlich, dass dieses Subunternehmen das Mindestlohngesetz einhält.



## KONTAKT

HEUSER - RECHT UND STEUERN Am Kiekenbusch 15 • 47269 Duisburg

Tel.: +49 203 479992-0

Fax: +49 203 479992-11

## REDAKTION

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR HEUSER - RECHT UND STEUERN Magazin  
(v.i.S.d.P.): Achim Heuser

## IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Achim Heuser

Am Kiekenbusch 15 • 47269 Duisburg GERMANY

(Verantwortlicher für den Inhalt im Sinne des § 6 MDStV) Ust-ID-Nr: DE161602762

## LAYOUT & DESIGN

HEUSER Media UG

Bilder-Quellen: canva.com

Die Inhalte des Magazins wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Die erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.

